

Schutzkonzept (Hygienekonzeption) für Besucher im Altenzentrum Heilsberg

Die Pflegebedürftigen im Altenzentrum Heilsberg gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einem schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und der z.T. nahen physischen Kontakte bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Ab dem 4.Mai 2020 wurden die Einrichtungen in Hessen wieder eingeschränkt für Besucher geöffnet. Weitere Lockerungen der Besuchsbesschränkungen erfolgten zum 01.10.2020. Dies erfordert den Einsatz von einem Schutzkonzept für die in der Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen. Die Zielgruppe des Konzeptes sind alle Besucher der Pflegebedürftigen während der COVID-19-Krise. Grundlage für die Umsetzung der Besuchsregelung sind die Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeheime des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Hessen (Stand 16.09.2020) und die Empfehlungen des RKI zur Prävention vom 18.08.2020.

Im Schutzkonzept vom Altenzentrum Heilsberg sind Regelungen und Vorgaben für alle Beteiligten festgelegt um die Übertragung von Covid19-Infektionen durch Besucher auf den Pflegebedürftigen zu verhindern (=Präventionsmaßnahmen).

Voraussetzung für Besuche sind:

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz), Seife, Desinfektionsmittel
- Der Besucher hat kein Anzeichen einer Erkältung (siehe auch [Anlage 1 Fragebogen Besucher_H04](#))
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit einer durch COVID-19 infizierten Person
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet
- Der Besucher hat die [Anlage 1 Fragebogen Besucher_H04](#) ausgefüllt und es liegt kein Risiko vor
- Es wird sichergestellt, dass der Besucher zu jeder Zeit den Mindestabstand von 1,50m zum besuchten Pflegebedürftigen einhält
- Die vorgegebenen Besuchszeiten werden eingehalten
- Die Besuchsregelungen wirken einer sozialen Deprivation entgegen
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert

Ziele

- Soziale Kontakte sind unter allen Hygieneaspekten sicher gestellt
- Die Hygienerichtlinien sind eingehalten
- Eine Ausbreitung von CoVid19 wird vermieden
- Der [Pandemieplan_H04](#) ist umgesetzt und eingehalten
- Jeder Besucher ist registriert
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst

Qualitätskriterien

Folgende konkrete Maßnahmen sind als verbindliche Standards in der Einrichtung umgesetzt, um eine Zugangsregelung für Besucher zu gewährleisten:

Terminvergabe

Die Terminvergabe wird durch die Verwaltung koordiniert. Die Besuchstermine können täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr spätestens einen Tag vor Besuch telefonisch vereinbart werden. Ein Mitarbeiter der Verwaltung trägt den Namen des Besuchers und den Bewohnernamen in die Terminliste ein (siehe auch [Anlage 3 Terminplanung Besuche H04](#)). Hierbei wird bereits der Besucher über die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Schutzausrüstung informiert.

Besuchszeiten/ max. Besucheranzahl

Im Haupthaus werden max. 20 Besucher pro Tag anwesend sein.

Besuchszeiten incl. Einweisungszeit im **West- und Ostflügel:**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

10:00 Uhr
11:00 Uhr
13:30 Uhr
14:30 Uhr

Mittwoch

15:00 Uhr
16:00 Uhr
17:00 Uhr



Samstag und Sonntag

13:00 Uhr

14:00 Uhr

15:00 Uhr

Nach Möglichkeit sollte die Dauer der Besuche auf eine Stunde begrenzt werden.

Im **AFH** werden max. 4 Besucher am Tag anwesend sein. Besuchszeiten incl. Einweisungszeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

14:00 Uhr

15:00 Uhr

Mittwoch :

15:00 Uhr

16:00 Uhr

17:00 Uhr

Samstag und Sonntag:

10:45 Uhr

Die Dauer der Besuchszeiten orientiert sich an den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamtes und den rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen, nach Möglichkeit sollte die Dauer des Besuches eine Stunde nicht überschreiten. Besuchstermine am Wochenende sind für enge Angehörige vorzusehen, die während der Woche sonst nicht den Pflegebedürftigen besuchen können.

- Der Besuch kann im Besucherraum oder im Zimmer des Pflegebedürftigen erfolgen
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Bei einer 7-Tage-Infektionsinzidenz im Wetteraukreis von über 35, die länger als 3 Tage anhält, können die Zimmerbesuche eingeschränkt werden.
- Bei einer 7-Tage-Infektionsinzidenz im Wetteraukreis von über 50, die länger als 3 Tage anhält, kann eine Besuchseinschränkung notwendig werden.
- Der Besuch muss mindestens einen Tag

vorher angemeldet werden.

- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen neuen Termin in der Woche.
- Besucher haben kein Anrecht auf einen bestimmten Termin in der Woche
- Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z. B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch PDL oder EL gemacht werden.
- Zu den vorgenannten Terminen ist es möglich, den Pflegebedürftigen unter den entsprechenden Schutzmaßnahmen (Pflegebedürftige und Angehörige müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, den Abstand einhalten und die Besuchsdaten hinterlassen) zu einem Spaziergang abzuholen.
- Wenn der Pflegebedürftiger mehrere Stunden oder über Nacht (z.B, Krankenhausaufenthalt) außerhalb der Einrichtung verbringt, sind bei Rückkehr in die Einrichtung evtl. Schutzmaßnahmen bis hin zur Testung auf Corona mit Quarantäne (siehe [ISOL28 Quarantäne nach externen Aufenthalt HV](#)) nicht auszuschließen.

Steuerung des Eingangsbereichs

Die Steuerung von Zutritt und Verlassen der Einrichtung, sowie die Hygienebelehrung und Besuchsregeln werden durch einen Mitarbeiter der Einrichtung durchgeführt und überwacht.

Die Belehrung wird vom Besucher auf dem Fragebogen (siehe [Anlage 1 Fragebogen Besucher H04](#)) für Besucher bestätigt.

Schutzausrüstung Besucher

Die wichtigste und effektivste Maßnahme zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz der hier lebenden Pflegebedürftigen vor der Ansteckung mit Covid-19-Erregern ist die eigene Schutzausrüstung. Jeder Besucher wird im Eingangsbereich von der



Einrichtung mit einem Mund-Nasen-Schutz dreilagig ausgestattet. Das Risiko einer Ansteckung anderer Personen und Pflegebedürftiger durch Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, werden hierdurch verringert. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt. Dieser muss eng anliegend getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Während des Tragens sollte er nicht (auch nicht unbewusst) verschoben und die Berührung ins Gesicht vermieden werden. Der anwesende Mitarbeiter leitet den Besucher beim Aufsetzen an und kontrolliert den ordnungsgemäßen Sitz der Maske.

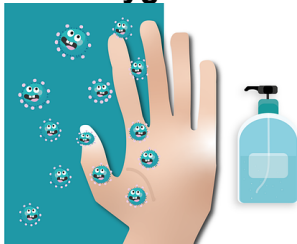
Für die private Kleidung der Besucher (wie z.B. Jacken, Regenschirm) wird eine Garderobe im Empfangsbereich eingerichtet.

Nach dem Besuch wird die Schutzausrüstung vom Besucher in den vorgesehenen Abwurfimer (im Ausgangsbereich) entsorgt.

Schutzausrüstung Bewohner

Wenn keine medizinischen Indikationen dagegen sprechen, wird der Bewohner ebenfalls mit einem einfachen Mund-und-Nasenschutz ausgestattet.

Händehygiene



Die Hände sind das häufigste Übertragungsvehikel für Krankheitserreger. Deshalb gehört die Händehygiene zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen und trägt zur Verhütung von COVID-19 bei. Vor jedem Besuch und nach Beendigung führt der Besucher im Ein-/Ausgangsbereich eine Händedesinfektion durch. Hierzu steht in jedem Ein-/Ausgangsbereich und in den Besucherräumen ein Desinfektionsmittelspender bereit. Der Besucher wird durch einen Mitarbeiter und durch Aushang zur korrekten Durchführung der Händedesinfektion vor Beginn des Besuches angeleitet. Der Besucher entnimmt 3-5ml des Händedesinfektionsmittels und reibt es in die trockenen Hände ein (Einwirkzeit 30 Sekunden). Besondere Beachtung ist auf die Benetzung von Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und die

Nagelfalze zu legen. Während des Einreibens müssen die Hände feucht gehalten werden, ggf. muss erneut Desinfektionsmittel aufgetragen werden. Die Aushänge zur Handhygiene sind im Eingangsbereich und auf den Besuchertischen vorhanden (siehe auch [Anlage 4 Händedesinfektion Aushang H04](#) und [Anlage 7 Plakat Schutz H04](#)).

Hustenetikette

Einhaltung von Hust- und Nieß-Regeln:
Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel, der im Eingangsbereich vorhanden ist. Der Besucher wird vor dem Besuch von einem Mitarbeiter entsprechend eingewiesen.

Fragebogen und Besucherliste

Vor dem Betreten der füllt der Besucher den [Anlage 1 Fragebogen Besucher H04](#) aus und bestätigt schriftlich, dass er zum Zeitpunkt des Besuchs keine Symptome einer Infektion hat. Ebenfalls bestätigt er, dass er in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf CoVid-19 getestet wurde und sich nicht in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat. Jeder Besucher wird registriert (Name des Besuchers, Anschrift des Besuchers, besuchter Pflegebedürftiger, Beginn und Ende der Besuchszeit). Bei einem auftretenden CoVid19-Fall kann somit frühzeitig reagiert werden und der Besucher als Kontaktperson auf direktem Weg ermittelt und damit können rechtzeitig medizinische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Kontaktpersonen-Nachverfolgung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Räumliche Ausstattung

- Es werden Desinfektionsmittelpender und geschlossene Abfalleimer ,sowie beim Betreten und Verlassen der Einrichtung bereitgestellt.
- In jeder Schicht werden die Flure gelüftet auf den Wohnbereichen

Sichtkontrollen

Mitarbeiter der Einrichtung führen regelmäßig in den öffentlichen Bereichen Sichtkontrollen durch, um die Einhaltung der Besuchsregeln (siehe auch [Anlage 2 Besuchsregeln_H04](#) und [Anlage 5 Aushang Besuchsraum_H04](#)) zu überprüfen. Die Besuchsregeln sind im Eingangsbereich ausgehängt.

Regelung für Besuche im Zimmer der Pflegebedürftigen

- Besuche in den Zimmern der Pflegebedürftigen, sind nach Anmeldung möglich. In dem Zimmern muss der geforderte 1,5m Abstand zwischen Pflegebedürftigen und Besucher gewährleistet sein.
- Der Besucher erhält einen MNS.
- Der Bewohner bekommt einen MNS (wenn keine medizinischen Indikationen dagegen sprechen) angelegt.
- Der Besucher geht nach vorheriger Einweisung auf direkten Weg ins Zimmer des Pflegebedürftigen.
- Während dem Besuch bleibt das Fenster im Zimmer des Pflegebedürftigen nach Möglichkeit gekippt.
- Der Besucher betätigt nach Beendigung des Besuches vor Verlassen des Zimmers die Rufanlage.
- Nach dem Besuch wird das Zimmer des Pflegebedürftigen gut durchgelüftet und die Kontaktflächen desinfiziert.
- Dieses Verfahren wird auch bei Pflegebedürftigen in der Sterbephase angewendet.

Sonstige bestehende Kommunikationsmöglichkeiten

- Videotelefonie nach Anmeldung/ Terminierung

Regelung von Dienstleistungsbesuchen

- Fußpflege
- Krankengymnastik

- Die Dienstleistungsunternehmer der Fußpflege, dürfen unter folgenden Voraussetzungen (siehe auch [Schutzkonzept Fußpflege_H04](#) und

- Logopädie
- Handwerkliche Dienstleistung

[Analge 6 Fragebogen Dienstleister H04](#)) die Pflegebedürftigen im AZ Heilsberg behandeln.

- Die Physiotherapeuten und Ergotherapeuten müssen bei betreten der Einrichtung ebenfalls die [Analge 6 Fragebogen Dienstleister H04](#) ausfüllen und eine eigene Schutzausrüstung tragen.
- Handwerkliche Dienstleistungen dürfen ebenfalls nur unter folgenden Voraussetzungen (siehe [Schutzkonzept Dienstleistung externer Haustechnik H04](#) und [Analge 6 Fragebogen Dienstleister H04](#)) die Einrichtung betreten.
- Die Einrichtungsleitung hat das Recht die Konzeption der Dienstleistungsunternehmen zu prüfen.

Raumlüftung und Flächendesinfektion

Die genutzten Räumlichkeiten werden nach jedem Besuchsintervall gelüftet, die Tische, Stühle, Türklinken, etc. mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.